

## 4.2.1 Allgemeines und Inhalt

### 4.2.1.1 Grundlagen

#### **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

##### **§ 45 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung umfasst den Finanzhaushalt der Gemeinde

<sup>2</sup> Die Rechnung von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betrieben ohne Rechtspersönlichkeit ist in der Gemeinderechnung zu führen.

<sup>3</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

##### **§ 46 Inhalt**

Die Jahresrechnung umfasst,

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung
- c. die Investitionsrechnung
- d. die Geldflussrechnung
- e. den Anhang

### 4.2.1.2 Grafische Darstellung Modell

